

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Telefon 3102-1 · Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift: 89 Augsburg 11, Postfach

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 2

Augsburg, den 15. 1. 1976

Inhaltsangabe:

21. Sitzung des Personalausschusses

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20. 10. 1975 Nr. II B 3a - 9304 b 53/Allg. ;

hier: Bekanntgabe der Wasserhärtebereiche an die Verbraucher

Verwendung von Spannstählen der Güte St 110/135 für Spannverfahren und Verpreßanker

Aufgebote der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Brunnen III des Marktes Dinkelscherben

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbach

21. Sitzung des Personalausschusses

Die nächste Sitzung des Personalausschusses findet am
Montag, dem 19. Januar 1976 um 9.00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Augsburg
statt.

Die Sitzung ist nichtöffentlich.

014

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des
Innern vom 20. 10. 1975 Nr. II B 3a - 9304 b 53/
Allg. ;

hier: Bekanntgabe der Wasserhärtebereiche an die
Verbraucher

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat im MABl Nr. 56 vom 3. 12. 1975 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2255), das am 1. September 1975 in Kraft getreten ist, schreibt in § 8 vor, daß die Wasserversorgungsunternehmen dem Verbraucher den Härtebereich des von ihnen abgegebenen Trinkwassers in geeigneter Weise bekanntzugeben haben.

Die jeweilige Wasserhärte beeinflusst die Dosierung von Wasch- und Reinigungsmitteln. Bei härterem Wasser wird mehr, bei weicherem Wasser weniger Waschmittel benötigt, um den gleichen Reinigungsgrad zu erzielen.

Da Wasch- und Reinigungsmittel Phosphatverbindungen enthalten, die beim Waschvorgang wasserenthärtend, emulgierend und dispergierend wirken, gelangen selbst

bei ordnungsgemäßer Abwasserbehandlung nicht unerhebliche Restphosphatmengen in die Vorfluter und führen dort zu einem erhöhten Nährstoffangebot. Das wirkt sich insbesondere bei stehenden Gewässern nachteilig auf die Gewässergüte aus. Eine den jeweiligen Wasserhärten angepaßte Dosierung der Wasch- und Reinigungsmittel kann daher den Phosphatausstoß verringern und zur Verbesserung der Gewässergüte beitragen.

Wasch- und Reinigungsmittel dürfen deshalb nach § 7 des Waschmittelgesetzes nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Verpackung abgestufte Dosierungsempfehlungen für die vier in § 7 genannten Wasserhärtebereiche aufgedruckt sind.

Die Wasserversorgungsunternehmen haben den Härtebereich in den Abstufungen, die in § 7 genannt sind, mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung des Härtebereichs bekanntzugeben. Die Werte sollten durch die Tageszeitungen oder in den Wasserbezugsrechnungen bekanntgegeben werden. Schwanken die Wasserhärten, kann neben dem gemittelten Wert auch der Schwankungsbereich angegeben werden.

Der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft stellt Material (Plakate und Plaketten) zur Verfügung, das die Bekanntmachung der Wasserhärtebereiche in Tageszeitungen und Wasserbezugsrechnungen nachhaltig unterstützen soll. Plakate und Plaketten können beim ZfGW-Verlag, 6 Frankfurt/Main, Theodor Heuss Allee 90 - 98, bezogen werden.

Die Städte, Gemeinden und Wasserversorgungsverbände werden gebeten, ihre Wasserwerke zur Bekanntgabe nach § 8 Waschmittelgesetz anzuhalten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 29. März 1974 (MABl S. 326) wird aufgehoben.
Augsburg, den 12. 12. 1975 863

Verwendung von Spannstählen der Güte St 110/135 für Spanverfahren und Verpreßanker

Die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit Fernschreiben vom 15. 12. 1975, Nr. II D 5 - 9511 av 71, folgendes mitgeteilt:
"Das Institut für Bautechnik teilte fernschriftlich mit, daß die von dort am 1. 4. 1973, II/4 - 1. 12. 1 - 1/1, erteilte und am 1. 4. 1974 verlängerte und geänderte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Spannstähle St 110/135 mit sofortiger Wirkung widerrufen wurde. Dies gilt auch für den Verlängerungsbescheid vom 1. 9. 1975, Nr. Z 12. 1. - 1/1. Die Begründung für den Widerruf sind die an diesen Spannstählen eingetretenen Schäden.
Das Institut für Bautechnik hat aufgrund der bekanntgewordenen Schäden und dem zu befürchtenden Versagen der Spannstähle, in Anbetracht der im Zusammenhang damit für Leib und Leben drohenden Gefahren, als Notstandsmaßnahme den sofortigen Vollzug angeordnet."
Augsburg, 17. 12. 1975 605

Aufgebote der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

1. Für das zu Verlust gegangene Sparkassenbuch Nr. 1060466 der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen ist das Aufgebotsverfahren im Schalterraum der Sparkasse veröffentlicht.
Schwabmünchen, den 7. 1. 1976
2. Für das zu Verlust gegangene Sparkassenbuch Nr. 2062867 der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen ist das Aufgebotsverfahren im Schalterraum der Sparkasse veröffentlicht.
Schwabmünchen, den 12. 1. 1976
Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen 831

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Brunnen III des Marktes Dinkelscherben

VERORDNUNG

über die Sicherung des im Gebiet des Marktes Dinkelscherben gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl I. S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben wird das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbe-
reich, einer engeren und einer weiteren Schutz-
zone.
- (2) Der Fassungsbereich umfaßt eine Teilfläche des
Grundstückes Fl. Nr. 1531 der Gemarkung Dinkel-
scherben und hat ein Ausmaß von rd. 20 x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt eine Teilfläche des
Grundstückes Fl. Nr. 1531 der Gemarkung Dinkel-
scherben.
- (4) Die weitere Schutzzone liegt auf Teilen der Grund-
stücke Fl. Nr. 1531 und 1533 der Gemarkung
Dinkelscherben.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im
Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan ein-
getragen.
Im übrigen liegt ein Lageplan M 1 : 5000 im
Landratsamt Augsburg, Hafnerberg 10, Zimmer
303, und im Rathaus Dinkelscherben, auf; er kann
während der üblichen Dienststunden eingesehen
werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen
der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke
berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone
nicht.
- (7) Der Fassungsbe-
reich ist zu umzäunen, die engere
Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise
kenntlich zu machen.

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen</u> <u>Gartenbau</u>			
1. 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	v e r b o t e n		
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1. 5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1. 6. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung - insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wasser-gefährdender Stoffe</u>			
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
<u>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		

im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern			
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3. Erdö raffinerien und Großstanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5, 2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl S. 202), geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl S. 345), bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender

Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
Augsburg, den 17. 12. 1975

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbach

Verordnung

über die Sicherung des im Gebiet der Gemeinde Gabelbach gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbach

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Verordnung

§ 1

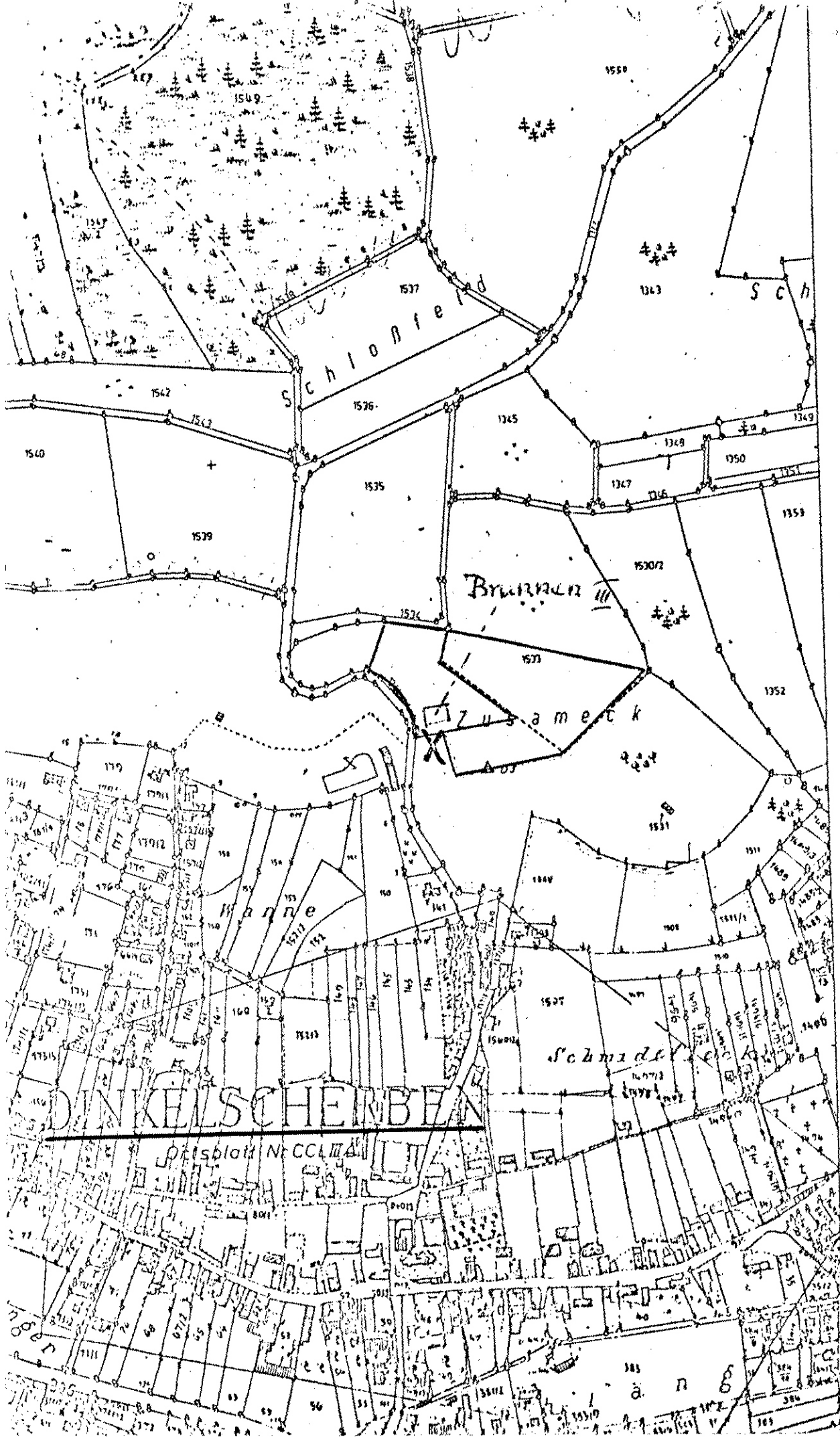
Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Gabelbach wird das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsgebiet umfaßt eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 119 der Gemarkung Gabelbach und hat ein Ausmaß von rd. 20 x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 100 und 101 der Gemarkung Gabelbach sowie die Teilflächen Fl. Nr. 119, 119/1, 119/2, 120/1, 631/18 der Gemarkung Gabelbach und die Grundstücke Fl. Nr. 631/8, 631/19, 631/24 der Gemarkung Gabelbachergreut sowie die Teilflächen Fl. Nr. 631/5, 631/6, 631/9 der Gemarkung Gabelbachergreut.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 631/2, 631/3, 631/4, 631/7, 631/14, 631/15 der Gemarkung Gabelbachergreut sowie die Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 631/5, 631/6, 631/9 der Gemarkung Gabelbachergreut.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 3) veröffentlichten Lageplan eingetragen.
Im übrigen liegt ein Lageplan M 1 : 5000 im Landratsamt Augsburg, Hafnerberg 10, Zimmer 303 und in der Gemeindeganzlei Gabelbach auf; er kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsgebiet ist zu umzäunen, die engere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.



SCHLONIE

BRUNNEN

Zusammek

Schmied

DANKELSCHENBERG

Platz Nr. CCCLXXXIII

Jan

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 20

Augsburg, 26.05.1983

INHALTSANGABE:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im
Landkreis Augsburg

Sitzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage
für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Änderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab 1.6.1983

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8.4.1974 (GVBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3.5.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 12.11.1980 (GVBl S. 694), erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:
das Gebiet des Gemeindeteiles Thierhaupten des Marktes Thierhaupten.

§ 2

Nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnung festzulegen. Zulässig ist das Führen

eines nicht gegen Tollwut geimpften Hundes an der Leine, wenn er mit einem sicheren Maulkorb versehen ist, oder das Führen eines Hundes an der Leine ohne Maulkorb, sofern er nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und aufgrund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

Nr. 1 gilt nicht für Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, für Hirtenhunde zur Begleitung der Herden sowie für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.

3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen
für öffentliche und private Wasserversorgungen
im Landkreis Augsburg

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg für öffentliche und private Wasserversorgungen vom 1.6.1983.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.76 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35, 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBl S. 425) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Änderung der Schutzgebietsverordnung

In der

1. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Kleinaitingen, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden vom 12.5.1972 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 20.5.1972 Nr. 17) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
2. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Scherstetten, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen vom 27.11.1973 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 6.12.1973 Nr. 48) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
3. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach vom 1.8.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 21.8.75 Nr. 33) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
4. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die private Was-

serversorgung der Molkerei Müller, Fischach-Aretsried vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)

5. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Osram GmbH, Schwabmünchen vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.76 Nr. 44)
6. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Kraft GmbH, Werk Schwabmünchen, vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)
7. Verordnung über die Sicherung des in der Stadt Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung "Gesamtschule" der Stadt Schwabmünchen vom 10.10.1978 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 12.10.1978 Nr. 39)
8. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Adelsried vom 12.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.11.1976 Nr. 47)
9. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten vom 9.6.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 18.6.1976 Nr. 24)
10. Kreisverordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Heretsried vom 24.9.1970 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 1.10.1970 Nr. 39)
11. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 7.10.1975 (Amtsblatt vom 16.10.1975 Nr. 41)
12. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Ortsteil

- 24
- Zusatz der Gemeinde Altenmünster vom 7.12.1971 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 9.12.1971 Nr. 49) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
13. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen vom 21.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.4.1975 Nr. 13) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
14. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemarkung Thierhaupten gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom 5.6.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.6.1974 Nr. 25) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
15. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Reutern des Marktes Welden vom 20.5.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.6.1976 Nr. 22) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
16. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemeinde Allmannshofen gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der privaten Wasserversorgung des Gutes Schwaighof vom 4.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 10.4.1975 Nr. 14) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
17. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 22.4.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.4.1976 Nr. 17)
18. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines in der Gemarkung Unterschöneberg gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Orte
- Unterschöneberg, Neumünster, Violau und Baiershofen der Gemeinde Altenmünster vom 7.5.1969 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 16.5.1969 Nr. 20) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
19. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 31.12.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 23.1.1975 Nr. 3)
20. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet des Marktes Dinkelscherben gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben vom 17.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
21. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Diedorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Diedorf vom 12.7.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.7.1974 Nr. 29)
22. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 23.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.3.1976 Nr. 9)
23. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Gemeinde Gabelbach gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbach vom 16.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
24. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Stadt Gersthofen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Gersthofen vom 11.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 19.2.76 Nr. 7)
25. Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Ortsteil Wörleschwang des Marktes Zusmarshausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Zusmarshausen vom 19.1.1977 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.1.1977 Nr. 4)

wird § 3 aufgehoben und durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Um- schlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>	v e r b o t e n		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssig- mist, Dungstätten, Gärfutterbe- hälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Ein- leitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit be- sonderer Zweckbestimmung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deck- schichten zerrissen oder durch ihn Ein- maldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbei- geführt werden	-
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern			
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Änderungsverordnungen des Landratsamtes Augsburg vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4) und vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8) außer Kraft.

Augsburg, 24.5.1983
Landratsamt Augsburg
gez. Karl Vogele, MdL
Stellvertr.d.Landrats

642

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 22.4.1983 bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Augsburg, 17.5.1983

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;
Änderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab
1.6.1983

Ab 01.06.1983 gelten in nachstehenden Gemeinden folgende Regelungen:

Gemeinde/Ortsteil	Name und Wohnort a) des Fleischbeschauers b) dessen Stellvertreters	Name und Wohnort des a) Fleischbeschautierarztes für die Ergänzungsbeschau b) tierärztlichen Stellvertreters
Adelsried	a) Dr. Kiening, Welden b) Dr. Weigl, Zusmarshausen	a) - b) -
Altenmünster	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Eppishofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Hegenbach	a) Liepert, Rischgau b) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden
Altenmünster- Hennhofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Zusamzell	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Biberbach- Affalteren	a) Dr. Kiening, Welden b) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) - b) -

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg. Tel. 3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 22

Augsburg, 09.06.1983

INHALTSANGABE:

Militärische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 15. Juni 1983 eine Versorgungsübung durch, von der u.a. Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

Standortverwaltung Lechfeld
8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafver-

schriften wird hingewiesen.

Augsburg, 27.5.1983

083

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat am 24.5.1983 eine Verordnung zur Änderung von 16 Wasserschutzgebietsverordnungen und mit gleichem Datum eine weitere Verordnung zur Änderung von 25 Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen.

Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg vom 26.5.1983 Nr. 20 auf den Seiten 85 bis 91 und 92 bis 97 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Fertigung der Änderungsverordnung sind folgende redaktionelle Versehen unterlaufen:

1. In der ersten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es

1.1 in § 3 Abs. 1 (2. Zeile) statt "§ 3" richtig
"§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

- 1.2 in § 4 (Zeile 6) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);
- 1.3 in § 7 Nr. 1 (Zeile 4) statt "§ 3 Abs. 1 und 2" richtig "§ 2 Abs. 1 und 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);
- 1.4 in § 7 Nr. 2 (Zeile 6) statt "§ 4" richtig "§ 3" lauten.
2. In der zweiten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es in "§ 2 Neufassung" anschließend statt "§ 2 verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen" richtig "§ 3 ..." (Amtsblatt Seite 94) lauten.

Um Beachtung und Berichtigung der vorstehend aufgeführten Änderung darf gebeten werden.

Augsburg, 31.5.1983

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Gemäß § 28 (3) SpkO in Verbindung mit § 10 (2) der Satzung wird darauf hingewiesen, daß der Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht im Kassenraum der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Augsburg, 25.5.1983

831

I. V.

Karl Vogele, MdL
Stellvertr. des Landrats

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00–12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr, für den Bereich der Bauabteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00–12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr

Nr. 5

Augsburg, 30.01.1986

INHALTSANGABE:

23. Sitzung des Kreisausschusses

14. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses

Erlaß von Satzungen durch die Gemeinde Klosterlechfeld

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Asphalt-Mischanlage UNIPLANT der Fa. AMA, Königsbrunn, durch Einbau einer Asphalt-Recycling-Anlage

Vollzug des Bestattungsrechts;

Erweiterung der Friedhofsanlage in Dinkelscherben

Vollzug des Bestattungsrechts;

Erweiterung der Friedhofsanlage des Marktes Welden

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Dinkelscherben

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen Tierzuchtverbände

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden für 1986

23. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

Montag, 03. Febr. 1986 um 14.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landrats-
amtes Augsburg, Zi.Nr. 221/II.Stock

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Kreishaushalt 1986
 2. Schwäbisches Volkskundemuseum Oberschönenfeld; Änderung der Zweckvereinbarung
 3. Wünsche und Anfragen
 4. Verschiedenes
- Augsburg, 27.01.1986

14. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses

Die nächste Sitzung des Kultur- und Schulausschusses findet am

Donnerstag, 06. Febr. 1986 um 14.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes
Augsburg, Zi.Nr. 221/II. Stock

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Kreishaushalt 1986
 2. Geschäftsordnung für den Sportbeirat; Änderung
 3. Wünsche und Anfragen
 4. Verschiedenes
- Augsburg, 27.01.1986

Vollzug des Bestattungsrechts;

Erweiterung der Friedhofsanlage in Dinkelscherben

Der Markt Dinkelscherben beantragte beim Landratsamt Augsburg die Genehmigung zur Erweiterung der Friedhofsanlage, Fl.Nr. 1494/1490, Gemarkung Dinkelscherben.

Es werden ausgewiesen:

172 Dreifach-Familiengräber,	2,0 m x 2,0 m;
52 Zweifach-Familiengräber,	1,2 m x 2,0 m;
16 Einfach-Familiengräber,	0,8 m x 2,0 m;
6 Kindergräber	0,9 m x 1,5 m;
8 Urnengräber	1,0 m x 1,0 m.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen auf die Dauer von drei Wochen - von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet - beim Landratsamt Augsburg, Paterre, Zi.Nr. 067, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen gegen die Friedhofserweiterung sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Augsburg zu erheben.

Augsburg, 22.01.1986

554

Vollzug des Bestattungsrechts;

Erweiterung der Friedhofsanlage des Marktes Welden

Der Markt Welden beantragte beim Landratsamt Augsburg die Genehmigung zur Erweiterung der Friedhofsanlage, Fl.Nr. 1336 der Gemarkung Welden.

Es werden 146 Doppelgrabanlagen, 2,50 m x 2,50 m und 17 Urnengräber, 1,50 m x 1,50 m ausgewiesen.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen auf die Dauer von drei Wochen - von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet - beim Landratsamt Augsburg, Paterre, Zi.Nr. 067, Prinzregentenpl. 4, 8900 Augsburg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen gegen die Friedhofserweiterung sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Augsburg zu erheben.

Augsburg, 22.01.1986

554

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Dinkelscherben

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. den Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-1) folgende

Änderungsverordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 17.12.1975 über die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Brunnen III des Marktes Dinkelscherben wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält nachstehende Fassung:

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone
- 2) Der Fassungsbereich liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1533 der Gemarkung Dinkelscherben. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 x 25 m.
- 3) Die engere Schutzzone umfaßt eine Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 1533 und 1345 der Gemarkung Dinkelscherben.
- 4) Die weitere Schutzzone liegt ebenfalls auf den Grundstücken Fl.Nr. 1345 und 1533 der Gemarkung Dinkelscherben.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen.
Im übrigen liegt ein Lageplan M 1 : 5 000 im Landratsamt Augsburg, und im Rathaus Dinkelscherben auf. Er kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist zu umzäunen, die engere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

2. Der in § 2 Nr. 5 genannte Lageplan wird durch den Lageplan mit dem Schutzgebietsvorschlag des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 13.10.1983 ersetzt.
3. Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Augsburg, 23.01.1986
Landratsamt

642

Dr. Frey
Landrat

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden für 1986

Nach Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 21.01.1986 AZ 61, erhalten die Gemeinden des Landkreises Augsburg folgende Schlüsselzuweisungen lt. beiliegender Übersicht.

Die Berechnungsbogen der Schlüsselzuweisungen werden den Gemeinden sofort nach Eingang weitergeleitet.

Augsburg, 23.01.1986

902

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen Tierzuchtverbände

Dr. Frey
Landrat

Am Mittwoch, 05.02.1986 findet in der Schwabenhalle Donauwörth ab 10.00 Uhr die Versteigerung von Ebern und Sauen statt.

Am Donnerstag, 06.02.1986 findet ab 10.00 Uhr die Versteigerung von männlichen und weiblichen Kälbern statt.

Am Freitag, 07.02.1986 wird ab 10.00 Uhr die Versteigerung von Bullen und weiblichen Tieren durchgeführt.

Auftrieb: 40 Fleckviehbullen
150 Kühe und Jungkühe
120 Kalbinnen
15 Jungrinder
500 Kälber zur Zucht und Mast
150 Eber, davon 20 DL, --LB, 130 Pi.
50 Sauen

Sonderkörung und Bewertung der Schweine ist am Dienstag, 04.02.1986, der Rinder am Donnerstag, 06.02.1986, jeweils ab 13.00 Uhr.

ERWEITERTE ABKALBEVERSICHERUNG
Milchleistungsprüfung mit Bekanntgabe der Ergebnisse am Markttag

Weitgehende Gewährschaftsgarantien beim Ankauf
Euteruntersuchung durch den Tiergesundheitsdienst
Transportbeihilfen beim Kauf von mehr als zwei
Zuchtrindern bzw. vier Zuchtschweinen
Besonders niedrige Marktgebühren für Käufer
Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen und Katalogen durch





ZUCHTVERBAND FÜR DAS SCHWÄBISCHE FLECKVIEH
E.V. 8857 Wertingen
VERBAND SCHWÄBISCHER SCHWEINEZÜCHTER E.V.
8857 Wertingen

Augsburg, 21.01.1986

731

Zeichenerklärung:

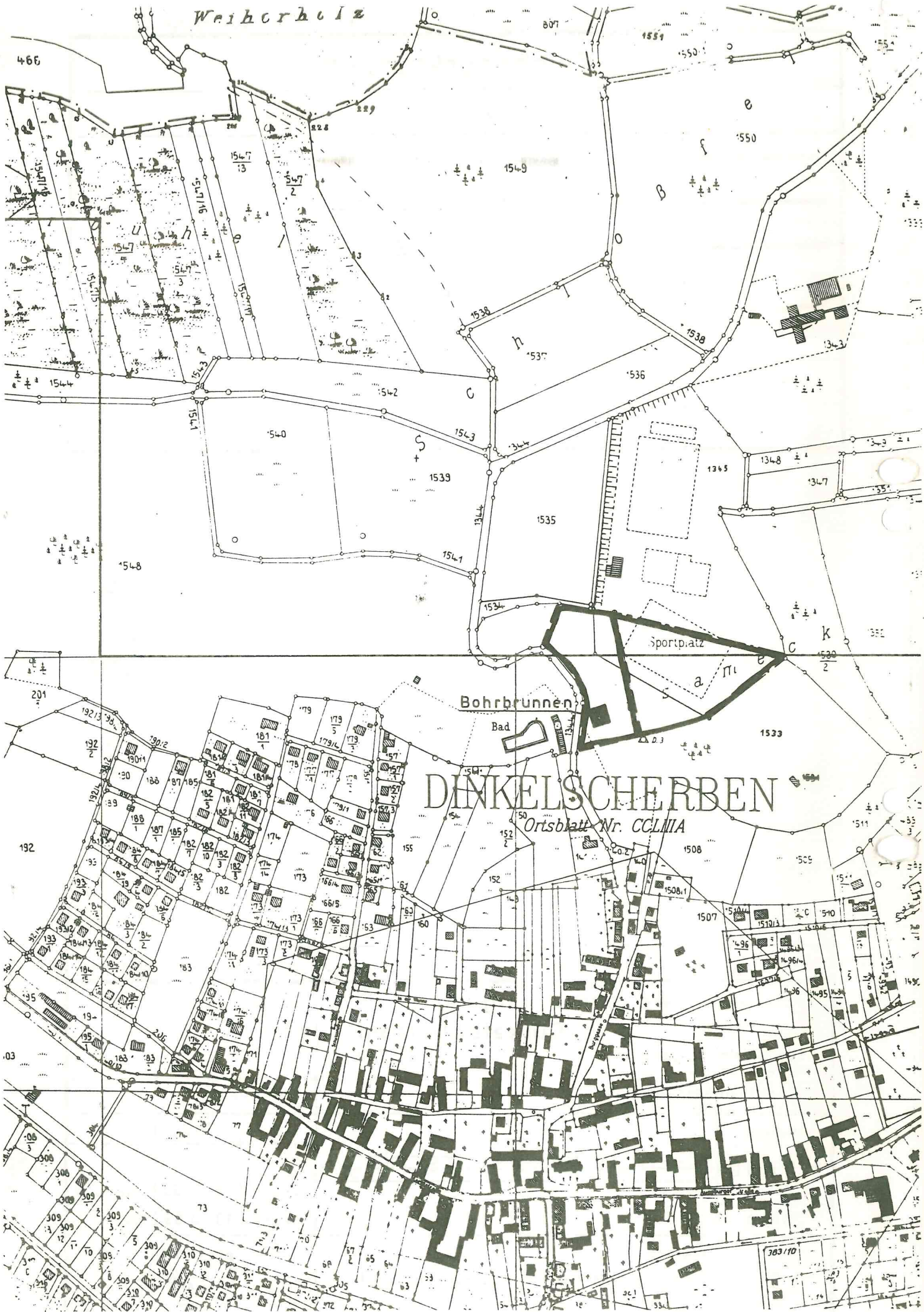
Wasserschutzgebiet im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung:

	Fassungsbereich (Zone I)
	engere Schutzzone (Zone II)
	weitere Schutzzone (Zone III)
	Gemarkungsgrenze



Nr.	Änderungen	geänd.am	Name	gepr.am	Name
Unternehmen: Wasserversorgung Dinkelscherben Landkreis: Augsburg Unternehmensträger: Markt Dinkelscherben		Beilage: zum vom Plan-Nr.			
Maßstab:	<u>Schutzgebietsvorschlag</u>		Tag	Name	
1:5000		entw.			
DIN A		gez.	12.10.83	<i>Schmid</i>	
		gepr.	13.10.83	Dr. Ma.	
Entwurfsverfasser: Bayer.Landesamt für Wasserwirtschaft		München, den 13.10.1983 i.A. <i>Jungelshof</i>			

Weierholz



Siehe Anlage 7

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben (Brunnen III)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 8

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden Dinkelscherben und Ziemetshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 9

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gablingen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 10

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Deubach

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 11

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Margertshausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 12

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Langweid a. Lech

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a. Lech vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 13

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der

Stadt Stadtbergen, Ortsteil Leitershofen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen (jetzt Stadt Stadtbergen) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 14

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Welden

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 15

Augsburg, 02.06.2016

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Firma OSRAM GmbH zur wesentlichen Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BHKW II) auf dem Betriebsgelände Flur-Nrn. 1920, 1920/1 und 1920/2 der Gemarkung Schwabmünchen

Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma OSRAM GmbH, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, beantragte beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kraft-Wärme-

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der
öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III)**

vom **2. Juni 2016**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III) vom 17.12.1975, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1986, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost		verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016

Landratsamt Augsburg


Martin Sailer
Landrat